

18.08.23

K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz - SPRINDFG)

A. Problem und Ziel

Die Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND GmbH (nachfolgend: SPRIND) wurde im Dezember 2019 in Leipzig gegründet, um eine bis dahin bestehende Förderlücke zu schließen: Seither fördert die SPRIND im Auftrag der Bundesregierung Innovationen mit disruptivem Potenzial. Dabei handelt es sich um Innovationen, die durch neuartige Lösungsansätze bestehende Produkte, Technologien oder Geschäftsmodelle auf Märkten ersetzen und dadurch neue Märkte erschaffen können.

Die Förderung von Sprunginnovationen gewährleistet, dass Deutschland in Zeiten beschleunigter Innovationsprozesse seine Stellung in der Gruppe der weltweiten Innovationsführer behauptet und insbesondere über den Bereich evolutionärer Innovationen hinaus ausbaut, die sich anders als Sprunginnovationen primär durch schrittweise Verbesserungen von Produkten und Dienstleistungen auszeichnen.

Die Umsetzung dieser Förderung durch die SPRIND erfolgt durch einen themenoffenen Ansatz, indem die SPRIND Projekte mit Sprunginnovationspotenzial identifiziert, validiert und weiterentwickelt. (Haupt)Förderinstrument der SPRIND ist die befristete Gründung von Tochtergesellschaften und deren Finanzierung. Dabei werden die Tochtergesellschaften nicht durch die SPRIND, sondern unmittelbar durch die Bundesrepublik Deutschland über Zuwendungen (Darlehen) finanziert. Gleichwohl unterstützt die SPRIND die Tochtergesellschaften in der Beantragung und administrativen Abwicklung der Bundeszuwendungen und entwickelt geeignete Marketing-, Verwertungs- und Patentschutzstrategien. Seit Gründung der SPRIND adressieren die ersten Tochtergesellschaften bereits unterschiedliche Themen unter anderem in den Bereichen Klimaschutz, Gesundheit, Umweltschutz, Kommunikationssysteme und Mikroelektronik. Daneben ruft die SPRIND in Innovationswettbewerben die Öffentlichkeit dazu auf, zu konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Fristablauf: 29.09.23

Die SPRIND ist als neue Förderinstitution von Anfang an darauf ausgelegt gewesen, sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Es hat sich seit der Gründung der SPRIND gezeigt, dass u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres derzeitigen Förderinstrumentariums hemmend wirken können:

- Da die Tochtergesellschaften der SPRIND vollständig im Eigentum der SPRIND stehen und ausschließlich durch die Bundesrepublik Deutschland finanziert werden, bemängeln Innovatorinnen und Innovatoren ihren begrenzten bis nicht ausreichenden Einfluss auf die Tochtergesellschaften, nachdem sie zunächst mit privatem Kapitaleinsatz eine Anschubfinanzierung geleistet haben. Das Nebeneinander zweier Rechtspersonen erfordert einen zusätzlichen finanziellen und zeitlichen Aufwand und wird häufig durch weitere komplexe und kostenintensive Verträge mit den schon bestehenden Kooperationspartnern, um beispielsweise geistiges Eigentum interessengerecht zu regeln, noch aufwändiger. Die Akzeptanz der Innovatorinnen und Innovatoren für die Förderinstitution SPRIND soll durch breitere, interessengerechtere Rahmenbedingungen spürbar erhöht werden.
- Entscheidungen zur Finanzierung von Projektideen fallen nicht ausschließlich durch die SPRIND-Geschäftsführung unter Einbindung des Aufsichtsrats, sondern bedingen eine Zustimmung der zuständigen Bundesministerien, die zu zeitlichem Mehrbedarf führen kann. Die Entscheidungskompetenz der SPRIND soll erhöht werden, damit die SPRIND schneller agieren kann.
- Die derzeitige Finanzplanung in Jahreststranchen, die nicht nur bei der SPRIND selbst, sondern auch bei den Tochtergesellschaften Anwendung findet, bietet nicht die notwendige Flexibilität für die Finanzierung hochrisikoreicher Projekte mit Sprunginnovationspotenzial. Der Entwicklung von disruptiven Innovationen wohnt inne, dass die (Finanz-)Planung laufend adaptiert werden muss. Die haushaltsrechtliche Flexibilität soll daher erhöht werden.
- Sprunginnovationen – und damit die SPRIND, ihre Tochtergesellschaften und ihre zukünftigen weiteren Beteiligungen – bedürfen zu ihrer Umsetzung oftmals der Fähigkeiten von Fachkräften, deren marktgerechte Gehaltsforderungen mitunter nicht im Gefüge öffentlich-rechtlicher Vergütung abgebildet werden können. Die entsprechende Rekrutierung in einem hochkompetitiven, sich im Wettbewerb stetig verschärfenden und international geprägten Umfeld innovativer Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelingt in wichtigen Fällen bisher nicht in ausreichendem Umfang.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die notwendigen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der SPRIND substanziell zu verbessern und weiterzuentwickeln. Er soll der SPRIND ermöglichen, durch passgenaue Förderinstrumente die erforderlichen Entwicklungsschritte von einem sehr grundlagennahen Stadium bis in die Umsetzung projektbegleitend zu unterstützen. Die Spannweite dieser Instrumente reicht von erweiterten Validierungen in frühen Phasen über die Förderung von Beschleunigungsschritten bis zur

Beteiligung an Unternehmensgründungen. Neben der Fortführung der etablierten Förderwege der SPRIND beinhalten die neuen Instrumente zudem die Förderung späterer Phasen der Projektentwicklung, nämlich solcher die sich dem Markt nähern. Dabei werden sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Finanzierungen genutzt, ohne bereits bestehende Förderinstrumente und -institutionen zu doppeln.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu insbesondere vor, Entscheidungskompetenzen bei der SPRIND zu bündeln und so die Flexibilität bei Förderentscheidungen merklich zu erhöhen sowie die Anwendung der Finanzierungsinstrumente zu vereinfachen. Zudem regelt er eine flexible, auch überjährige Haushaltsführung, um auf Änderungen bei hochrisikoreichen Projekten unmittelbar reagieren sowie neuen Anforderungen und Projekten flexibel begegnen zu können. Der Entwurf sieht außerdem eine Einschränkung des Besserstellungsverbot vor.

Im Ergebnis wird der Handlungsfreiraum der SPRIND entscheidend erweitert. Dieser erweiterte Handlungsspielraum wird durch eine Evaluation flankiert, die Förderstrategien und Ergebnisse der SPRIND systematisch bewertet. Dadurch wird dem wichtigen Bundesinteresse an einer effizienten Verwendung von Fördermitteln Rechnung getragen.

C. Alternativen

Die vorliegend angestrebte Absicherung von in rechtlicher und finanzieller Hinsicht flexibilisierten Rahmenbedingungen der SPRIND, insbesondere die Übertragung der Befugnis zur Wahrnehmung von Förderaufgaben im eigenen Namen, erfordert eine gesetzliche Lösung. Alternativen, die dieses Ziel gleichermaßen gewährleisten, sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind nicht zu erwarten. Die Veranschlagung von Selbstbewirtschaftungsmitteln (§ 3 Abs. 2) kann zu einer Verschiebung der Verausgabung der Haushaltsmittel zur Förderung von Sprunginnovationen in darauffolgende Haushaltsjahre führen. Zudem fließen Einnahmen der SPRIND (§ 3 Abs. 3), z. B. aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften, – nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes – dem Bund zu. Dabei soll die Hälfte dieser Einnahmen wieder den Einzelplänen 30 und 09 zur Verfügung stehen und insofern einer Zweckbindung unterliegen, als dass sie den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen zufließen. Daneben kann die SPRIND bestimmte Beteiligungen eingehen. Das Volumen entsprechender Investitionen bleibt jedoch auf die der SPRIND bereitgestellten Mittel zur Förderung von Sprunginnovationen begrenzt. Mehrausgaben des Bundes resultieren daraus nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem aufsichtführenden Bundesministerium wird grundsätzlich Erfüllungsaufwand durch die Ausübung der Rechts- und beschränkten Fachaufsicht über die SPRIND entstehen. Da es sich bei der SPRIND um ein Beteiligungsunternehmen des Bundes handelt, fertigen die zuständigen Bundesministerien, namentlich das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, bereits gegenwärtig im Rahmen der Aufsichtsratsbefassungen fachliche Stellungnahmen insbesondere zu Fördervorhaben und zur Governance der SPRIND an und begleiten die Wirtschaftsplanung der Bundesagentur. Durch die Implementierung einer formellen Rechts- und beschränkten Fachaufsicht sollte dem aufsichtführenden Bundesministerium insoweit nur ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der sich zudem auf die Einführungsphase der Rechts- und beschränkten Fachaufsicht konzentrieren dürfte. Entlastende Effekte wiederum werden zudem durch die Beleihung der SPRIND und die Flexibilisierungen deren Rahmenbedingungen erwartet. Da zukünftig insbesondere Entscheidungen zur Finanzierung von Fördervorhaben von der SPRIND selbstständig getroffen und umgesetzt werden können, werden administrative Abstimmungsprozesse mit den zuständigen Bundesministerien reduziert werden. Für die Umsetzung des Gesetzentwurfs werden daher im Ergebnis keine neuen Strukturen geschaffen.

Ein Erfüllungsaufwand auf Länderebene (einschließlich der Kommunen) ist nicht zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

18.08.23

K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz - SPRINDFG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 18. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz – SPRINDFG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. Robert Habeck

Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen

(SPRIND-Freiheitsgesetz - SPRINDFG)

Vom XX.XX.2023

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Förderaufgaben, Beleihung

(1) Die Bundesagentur für Sprunginnovationen SPRIND GmbH mit Sitz in Leipzig unter dem Handelsregistereintrag HRB 36977 (SPRIND) wird durch dieses Gesetz mit Förderaufgaben auf dem Gebiet der Sprunginnovationen betraut. Förderaufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Identifizierung, Validierung und öffentliche Förderung von Vorhaben, die das Potential für eine Sprunginnovation aufweisen.

(2) Sprunginnovationen im Sinne dieses Gesetzes sind Innovationen, die durch neuartige Lösungsansätze bestehende Produkte, Technologien oder Geschäftsmodelle auf Märkten grundlegend verändern oder ersetzen und dadurch neue Märkte und große Wertschöpfungspotentiale eröffnen oder ein bedeutendes technologisches, soziales oder ökologisches Problem lösen können.

(3) Die SPRIND ist befugt, Förderaufgaben auf dem Gebiet der Sprunginnovationen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts gem. § 44 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung wahrzunehmen.

(4) Die SPRIND kann darüber hinaus zur Wahrnehmung ihrer Förderaufgaben auf dem Gebiet der Sprunginnovationen insbesondere:

1. Beteiligungen einschließlich typische und atypische stille Beteiligungen und vergleichbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwerben, erhöhen und veräußern; § 65 der Bundeshaushaltsordnung bleibt nach Maßgabe des § 4 unberührt,
2. Darlehen einschließlich Wandeldarlehen vergeben; § 65 der Bundeshaushaltsordnung bleibt nach Maßgabe des § 4 unberührt,
3. schuldrechtliche Vereinbarungen eingehen,
4. Forschungs- und Entwicklungsaufträge vergeben,
5. Projektfinanzierungen, Zuschüsse und sonstige spezifische Unterstützungsprogramme gewähren und
6. auf Forschung an Sprunginnovationen und auf die Weiterentwicklung von Sprunginnovationen gerichtete Beratungsleistungen erbringen.

(5) Nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Förderaufgaben der SPRIND treffen das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für den Bund in einer vertraglichen Vereinbarung mit der SPRIND.

(6) Darüber hinaus erfüllt die SPRIND ihre Aufgaben im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands als Auftragnehmerin des Bundes.

§ 2

Aufsicht

(1) Die SPRIND unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Fachaufsicht soll sich auf die Etablierung angemessener Verfahren zur Wahrnehmung der übertragenen Förderaufgaben sowie die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch die SPRIND konzentrieren.

(2) Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann sich zur Gewährleistung der Rechts- und Fachaufsicht jederzeit durch die Organe der SPRIND über die Wahrnehmung der übertragenen Förderaufgaben unterrichten lassen. Die SPRIND ist darüber hinaus verpflichtet, begangene oder drohende Rechtsverstöße, Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den ihr übertragenen Förderaufgaben unverzüglich gegenüber dem Bundesministerium für Bildung und Forschung anzuzeigen.

§ 3

Finanzierung

(1) Die SPRIND darf Haushaltsmittel des Bundes verwalten. § 44 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Mittel zur Förderung von Sprunginnovationen können bis zur Höhe von 30 Prozent nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden.

(3) Aus der Förderung von Sprunginnovationen nach § 1 dieses Gesetzes herrührende Einnahmen, insbesondere aus Erstattungen Dritter, Rückzahlungen, Zinserträgen, Erstattungen von Darlehen und Erlösen aus Veräußerungen, sollen zur Hälfte den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen zufließen. Das Nähere regelt das jährliche Haushaltsgesetz.

§ 4

Beteiligung an Unternehmen

(1) Auf die Gründung von Tochtergesellschaften, in denen jeweils Projekte mit Sprunginnovationspotential umgesetzt werden und deren Gründung zu den Kernaufgaben der SPRIND gehört, findet das Genehmigungsverfahren nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung. Darüber hinaus kann die SPRIND Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zur Förderung von Sprunginnovationen ohne Zustimmung des Bundes bis einschließlich 25 Prozent der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben, erhöhen oder solche Beteiligungen veräußern.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet über Anträge gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung oberhalb 25 Prozent der Anteile eines anderen Unternehmens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Im Falle von Beteiligungen über 25 Prozent der Anteile eines anderen Unternehmens im Umfang von bis zu zehn Millionen Euro wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung erteilt hat, sofern es innerhalb dieser Frist dem zuständigen Bundesministerium keine Entscheidung mitgeteilt hat. Sollte das Bundesministerium der Finanzen die Antragsunterlagen eines Antrags gemäß § 65 Bundeshaushaltsordnung für unvollständig befinden, weist es die Beteiligten unverzüglich auf die Notwendigkeit zu deren Ergänzung hin.

§ 5

Einschränkung des Besserstellungsverbots

Die SPRIND kann bei Vorliegen zwingender Gründe für die eigene Geschäftstätigkeit und ihre Tochtergesellschaften sowie die weiteren Unternehmen, an denen die SPRIND beteiligt ist, zulassen, dass die jeweils beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Geschäftsführung, soweit deren Beschäftigung andernfalls dem Besserstellungsverbot unterliefe, bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Das Gleiche gilt im Falle der Gewährung von Fördermaßnahmen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummern 3 bis 6 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der privaten Unternehmen in den ersten beiden Jahren der Förderung durch die SPRIND.

§ 6

Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes

(1) Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

(2) Die SPRIND schließt mit dem Bundesrechnungshof eine Vereinbarung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 7

Evaluation

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird die Förderung von Sprunginnovationen durch die SPRIND bis Ende 2024 evaluieren.

§ 8

Regress

Die SPRIND hat den Bund von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die von der SPRIND in Wahrnehmung der ihr übertragenen Förderaufgaben vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland gehört in vielen Bereichen zur Gruppe der weltweiten Innovationsführer. Grundlegend dafür sind insbesondere kontinuierlich wachsende und strategisch intelligent investierte Ausgaben für Forschung und Entwicklung durch deutsche Unternehmen und die öffentliche Hand. Global betrachtet fordern jedoch zunehmend neue Technologieunternehmen und Geschäftsmodelle die Stellung der deutschen Wirtschaft im Bereich innovativer Produkte und Dienstleistungen heraus. Die in der Digitalisierung führenden Standorte in der Welt entfalten eine hohe Dynamik mit teilweise umwälzender Veränderung von Wertschöpfung, Technologieeinsatz und Nutzerverhalten. Diese Dynamik trifft auf eine deutsche Volkswirtschaft mit einigen starken Wertschöpfungsketten. Innerhalb dieses industriellen Kerns bringen viele Unternehmen jedoch vorrangig evolutionäre Innovationen hervor. Besonders Sprunginnovationen, die sich durch neue marktverändernde Geschäftsmodelle oder radikale technologische Neuerungen auszeichnen, kommen verstärkt aus anderen Regionen der Welt. Auch traditionelle Branchen mit deutschen Markt- und Innovationsführern werden zunehmend durch Unternehmen aus dem nicht-europäischen Ausland auf der Basis disruptiver Technologien oder Geschäftsmodelle herausgefordert.

Durch Fortschritte in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung werden in Deutschland durch Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen regelmäßig Erfindungen und Ideen mit hohem Potenzial für Sprunginnovationen generiert. Für die deutsche Industrie mit ihren Stärken in der Entwicklung und Produktion von hochwertigen Gütern und Systemlösungen für komplexe Anwendungsfelder ergeben sich durch Sprunginnovationen große Chancen. Diese Potenziale werden derzeit jedoch noch nicht in ausreichendem Maße und mit der im internationalen Wettbewerb notwendigen Dynamik ausgeschöpft.

Bahnbrechende Entwicklungen bzw. Sprunginnovationen kommen oft nicht nur von (kapitalstarken) etablierten Unternehmen, sondern werden zunehmend von außen in den Markt getragen. Der Unterstützungsbedarf für diese Entwicklungen ist deshalb besonders groß. Ein Vergleich der Anzahl bahnbrechender Entwicklungen deutschen Ursprungs mit anderen führenden Nationen wie den Vereinigten Staaten von Amerika verdeutlicht, dass auch das deutsche Innovationssystem in diesem Bereich spezifische zusätzliche Instrumente benötigt, um die vorhandenen Potenziale nutzen zu können.

Die SPRIND wurde gegründet, um diesem Unterstützungsbedarf zu begegnen und die bis dahin bestehende Förderlücke zu schließen. Daher misst die Bundesregierung der SPRIND für den Innovationsstandort Deutschland eine große Bedeutung zu. Die unter A. Problem und Ziel genannten Hemmnisse sollen durch einen umfassend erweiterten Handlungsspielraum für die SPRIND vermieden werden. Dieser erweiterte Handlungsspielraum soll vorliegend durch die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen über Förderangelegenheiten auf die SPRIND sowie die teilweise gesetzliche Regelung bestehender untergesetzlicher Ausnahmeentscheidungen erreicht werden:

Die Praxis hat gezeigt, dass im äußerst schnelllebigen und hochkompetitiven Bereich der Förderung disruptiver Innovationen die SPRIND schnell und unmittelbar verbindlich gegenüber Innovatorinnen und Innovatoren handeln und entscheiden können muss. Mit dem Gesetz soll der SPRIND ermöglicht werden, selbst die Entscheidung über eine konkrete Förderung zu treffen und umzusetzen. Die SPRIND soll daher das für das jeweilige Projekt am besten geeignete privat- oder öffentlich-rechtliche Förderinstrument wählen und einsetzen. Dazu gehören insbesondere die Vergabe öffentlich-rechtlicher Zuwendungen, privater Darlehen und Aufträge sowie Beteiligungen an privaten Unternehmen unter Einhaltung der jeweils einschlägigen (insbesondere beihilfe-) rechtlichen Vorgaben und Verfahren. Hierbei gilt es durch regelmäßigen Austausch, Koordination und Abgrenzung der Aktivitäten mit anderen staatlichen Akteuren der Innovationsfinanzierung (insbesondere High-Tech Gründerfond, DeepTech & Climate Fonds und EXIST - Existenzgründungen aus der Wissenschaft) eine möglichst passgenaue Einbettung in das bisher bestehende Instrumentarium der Investitions- und Förderaktivitäten des Bundes sowie seiner Innovations-, Gründungs-, und Wagniskapitalfinanzierungsinitiativen zu erreichen. Dies ist über die Regelung in § 1 Absatz 5 umzusetzen.

Die SPRIND identifiziert und entwickelt Projekte mit Sprunginnovationspotenzial weiter, die sich durch ein hohes Risiko und damit einhergehend schwere Planbarkeit auszeichnen. Die Weiterentwicklung solcher Ideen mit disruptivem Innovationspotenzial erfolgt hierbei oftmals nicht linear, sondern ist von regelmäßigen Änderungen und Anpassungen gekennzeichnet. Dieses erfordert flexible Finanzierungsmöglichkeiten. Die bisherige Finanzplanung in Jahrestanchen erlaubt nicht die notwendige Flexibilität, die die Finanzierung hochrisikoreicher Projekte mit Sprunginnovationspotenzial erfordert. Der Finanzbedarf der Projekte kann zu Beginn oftmals nur bedingt ermittelt werden und ist darüber hinaus während der fortlaufenden Weiterentwicklung der Projekte von Anpassungen betroffen. Vor diesem Hintergrund können Änderungen im Ablauf der Projekte zu jahresübergreifenden Verschiebungen in der Verausgabung von Mitteln führen, auf die individuell reagiert werden muss, ohne andere laufende Projekte zu gefährden. Diesen Herausforderungen soll durch die Möglichkeit begegnet werden, einen Teil der Mittel gemäß § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zur Selbstbewirtschaftung zuweisen zu können. Diese Mittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Indirekt gewährleisten die verankerten Flexibilisierungen in Bezug auf die Finanzierung aller Vorhaben der SPRIND eine höhere Planungssicherheit.

Die SPRIND und ihre Tochtergesellschaften sowie weitere private Unternehmen, bei denen die SPRIND Beteiligungen eingehen kann, bewegen sich im Bereich der Sprunginnovationen in einem hochkompetitiven, sich stetig verschärfenden und international geprägten Umfeld innovativer Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Sie müssen Spitzenkräften daher nachweisbar marktgerechte, international konkurrenzfähige Angebote machen können bei gleichzeitiger Wahrung des Wirtschaftlichkeitsprinzips.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Arbeit der SPRIND zu verbessern, um so die zuvor aufgeführten Schwächen zu beheben. Das Gesetz betrifft den Bereich der Förderung disruptiver Innovationen, die mit hoher Flexibilität und Schnelligkeit, aber auch mit einem hohen Risiko einhergehen.

Dieses Gesetz sieht daher insbesondere vor, Kompetenzen der Entscheidungen bei der SPRIND zu bündeln und so die Flexibilität zu erhöhen und die Strukturen auch bezüglich der Finanzierungsinstrumente zu vereinfachen. Die SPRIND soll öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Instrumente im Einklang mit den für öffentliche Unternehmen geltenden Rahmenbedingungen gleichermaßen nutzen können. Zudem setzt dieses Gesetz einen Rahmen für eine flexiblere Verwendung der Haushaltsmittel, um auf Änderungen bei hochrisikoreichen Projekten unmittelbar reagieren und neuen Projekten flexibel begegnen zu können. Es sieht außerdem bei Vorliegen zwingender Gründe Flexibilisierungen in der Bezahlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Geschäftsführungen vor sowie die Möglichkeit, unter Einhaltung haushalts- und beihilferechtlicher Vorschriften und Verfahren, Unternehmensbeteiligungen einzugehen.

III. Alternativen

Die vorliegend angestrebte Absicherung von in rechtlicher und finanzieller Hinsicht flexibilisierten Rahmenbedingungen der SPRIND, insbesondere die Übertragung der Befugnis zur Wahrnehmung von Förderaufgaben im eigenem Namen, erfordert eine gesetzliche Lösung. Alternativen, die dieses Ziel gleichermaßen gewährleisten, sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SPRIND-Freiheitsgesetz (SPRINDFG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die Förderung von Sprunginnovationen ist die Förderung von Forschung im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 des Grundgesetzes. Sprunginnovationen sind darauf angelegt, durch die Gewinnung neuer Erkenntnisse in kürzester Zeit neue Technologien oder Innovationen mit disruptivem Charakter zu entwickeln. Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes sind ebenfalls gegeben. Eine bundeseinheitliche Regelung in Bezug auf die SPRIND ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Förderung durch die SPRIND soll sich allein am disruptiven Potenzial einer innovativen Idee orientieren und erfolgt potentiell im ganzen Bundesgebiet. Die Förderung erfolgt im gesamtstaatlichen Interesse und daher auch aus Mitteln des Bundeshaushalts. In der Konsequenz ist daher ausschließlich eine bundeseinheitliche Regelung sachgerecht. In Bezug auf die Regelung des Regresses folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes. Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes sind insoweit ebenfalls gegeben. Darüber hinaus ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Regelungen mit haushaltsrechtlichem Schwerpunkt aus Artikel 109 Absatz 1 des Grundgesetzes. Danach sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Dies schließt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ein, sein Haushaltsrecht eigenständig zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht weder eine Rechtsvereinfachung vor, noch werden allgemeine Verwaltungsverfahren beeinflusst. Durch die Beleihung der SPRIND und die Flexibilisierungen von deren Rahmenbedingungen können jedoch zukünftig insbesondere Entscheidungen zur Finanzierung von Fördervorhaben von der SPRIND selbstständig getroffen und umgesetzt werden, wodurch administrative Abstimmungsprozesse mit den zuständigen Bundesministerien reduziert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das vorliegende Gesetz beachtet die Managementregeln der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind nicht zu erwarten. Die Veranschlagung von Selbstbewirtschaftungsmitteln (§ 3 Abs. 2) kann zu einer Verschiebung in der Verausgabung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Sprunginnovationen in darauffolgende Haushaltsjahre führen. Zudem fließen Einnahmen der SPRIND (§ 3 Abs. 3), z. B. aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften, – nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes – dem Bund zu. Dabei soll die Hälfte dieser Einnahmen wieder den Einzelplänen 30 und 09 zur Verfügung stehen und insofern einer Zweckbindung unterliegen, als dass sie den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen zufließen. Daneben kann die SPRIND bestimmte Beteiligungen eingehen. Das Volumen entsprechender Investitionen bleibt jedoch auf die der SPRIND bereitgestellten Mittel zur Förderung von Sprunginnovationen begrenzt. Mehrausgaben des Bundes resultieren daraus nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu erwarten.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist nicht zu erwarten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem aufsichtführenden Bundesministerium wird grundsätzlich Erfüllungsaufwand durch die Ausübung der Rechts- und beschränkten Fachaufsicht über die SPRIND entstehen. Da es sich bei der SPRIND um ein Beteiligungsunternehmen des Bundes handelt, fertigen die zuständigen Bundesministerien, namentlich das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, bereits gegenwärtig im Rahmen der Aufsichtsratsbefassungen fachliche Stellungnahmen insbesondere zu Fördervorhaben und zur Governance der SPRIND an und begleiten die Wirtschaftsplanung der Bundesagentur. Durch die Implementierung einer formellen Rechts- und beschränkten Fachaufsicht sollte dem aufsichtführenden Bundesministerium insoweit nur ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der sich zudem auf die Einführungsphase der

Rechts- und beschränkten Fachaufsicht konzentrieren dürfte. Entlastende Effekte wiederum werden zudem durch die Beleihung der SPRIND und die Flexibilisierungen von deren Rahmenbedingungen erwartet. Da zukünftig insbesondere Entscheidungen zur Finanzierung von Fördervorhaben von der SPRIND selbstständig getroffen und umgesetzt werden können, werden administrative Abstimmungsprozesse mit den zuständigen Bundesministerien reduziert werden. Für die Umsetzung des Gesetzentwurfs werden daher im Ergebnis keine neuen Strukturen geschaffen.

Ein Erfüllungsaufwand auf Länderebene (einschließlich der Kommunen) ist nicht zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Auch beachtet das vorliegende Gesetz die Grundsätze des sog. Gleichwertigkeits-Checks. Denn hierfür bedarf es einer Prüfung, ob und wie sich Gesetzesvorhaben des Bundes auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen auswirken, d. h. etwa ungleichwertige Lebensverhältnisse verringern, nicht beeinflussen, verfestigen oder verstärken. Ebenso wenig ist mit demografischen Auswirkungen zu rechnen.

Das Gesetz soll die SPRIND in die Lage versetzen, die an sie angetragenen Projekte effektiver und effizienter zu fördern. Bei der Auswahl der Projekte ist deren Sprunginnovationspotenzial ausschlaggebend. Im Erfolgsfall kommen die positiven Folgen der umgesetzten Innovationen allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung dieses Gesetzes ist nicht vorgesehen. Es ist allerdings eine Evaluierung der SPRIND bis Ende 2024 vorgesehen – auch unter Berücksichtigung der neuen Regelungen in diesem Gesetz. Weitere Evaluationen sollten in regelmäßigen Abständen vorgesehen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Aufgabenübertragung

Die für die Förderung von Sprunginnovationen zuständigen obersten Bundesbehörden sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Die SPRIND wird durch dieses Gesetz mit Förderaufgaben auf dem Gebiet der Sprunginnovationen betraut.

Die Wahrnehmung der übertragenen Förderaufgaben umfasst auch die jeweilige Förderentscheidung durch die SPRIND unter Beachtung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarung nach Absatz 5.

Die SPRIND ist befugt, selbstständig über öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Fördermöglichkeiten für Projekte mit Sprunginnovationspotenzial zu entscheiden sowie diese Förderung selbstständig durchzuführen.

Absatz 1 bestimmt die Förderaufgaben näher, während Absatz 2 eine Legaldefinition der Sprunginnovationen beinhaltet.

Absatz 3 stellt die durch SPRIND nutzbaren öffentlich-rechtlichen Handlungsbefugnisse dar. Aus Absatz 4 ergibt sich, dass die SPRIND ihre Aufgaben auch über die öffentlich-rechtliche Handlungsform hinaus durch die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten privatrechtlichen Instrumente wahrnehmen kann. Der Verweis auf § 65 der Bundeshaushaltsordnung unter Absatz 4 Nummer 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass bei Nutzung von Wandeldarlehen durch Umwandlung des Darlehens in Gesellschafteranteile Beteiligungstatbestände im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung zu beachten sind. Der Begriff der „vergleichbaren Beteiligungen“ im § 1 Abs. 4 Nr. 1 nimmt Bezug auf mezzanine Beteiligungsinstrumente.

Die vertragliche Vereinbarung nach Absatz 5 wird zwischen dem Bund und der SPRIND geschlossen.

Sie enthält unter anderem nähere Bestimmungen zur Konkretisierung, zur Identifizierung und Validierung von Sprunginnovationen, wie insbesondere deren Transparenz und die Validierung durch qualifizierte Sachverständige, sowie zur Förderung von Ideen mit Sprunginnovationspotenzial, wie insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Finanzierungs- und Förderformen.

Neben den Förderaufgaben soll die SPRIND (auch weiterhin) sonstige Aufgaben im Rahmen eines Auftragsverhältnisses mit dem Bund gemäß Absatz 6 wahrnehmen.

Die SPRIND ist eine GmbH mit Aufsichtsrat und der Bundesrepublik Deutschland als Alleingesellschafterin und hat die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Zum Beispiel werden die Rechte des Bundes im Hinblick auf die vollständige oder teilweise Veräußerung von Tochtergesellschaften oder Unternehmensbeteiligungen nicht beeinträchtigt. Eine Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen ist auch in Zukunft nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates der SPRIND möglich, in dem auch der Bund vertreten ist. Zudem hat der Bund in seiner Rolle als Alleingesellschafter sehr weitreichende, im Gesellschaftsvertrag verankerte Rechte und könnte bspw. auch einen dem Bundesinteresse zuwiderlaufenden Beschluss des Aufsichtsrats aufheben bzw. im Sinne des Bundes abändern.

Zu § 2 Aufsicht

Die SPRIND wird der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unterstehen.

Die dem Bundesministerium eingeräumten Informationsrechte gegenüber den Organen der SPRIND umfassen auch Auskunftersuchen gegenüber den Tochter- und sonstigen Beteiligungsgesellschaften der SPRIND.

Bei der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht soll die operative Unabhängigkeit der SPRIND respektiert werden. Da die fachliche Kompetenz zur Identifizierung und Förderung von Vorhaben mit Sprunginnovationspotenzial bei der SPRIND gebündelt wird, soll sich die Fachaufsicht auf die Etablierung angemessener Verfahren zur Wahrnehmung der übertragenen Förderaufgaben sowie die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch die SPRIND konzentrieren. Individuelle Einzelentscheidungen, die nach diesen Verfahren getroffen werden, sollen in der Regel nicht Gegenstand der Zweckmäßigkeitskontrolle durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung sein. Fachaufsicht verlangt vorliegend keine Genehmigung oder Untersagung einzelner Vorhaben der SPRIND durch das BMBF; die Entscheidung über Förderungen wird durch die Organe der SPRIND begleitet. Dieser Charakter der Fachaufsicht soll die Bedeutung der Beurteilungskompetenz des Aufsichtsrates der SPRIND stärken und gleichzeitig einen wirtschaftlichen Aufgabenvollzug gewährleisten. Dies ist sachlich gerechtfertigt, weil es sich bei den Förderentscheidungen um Prognose- und Risikoentscheidungen handelt und die SPRIND auf dem Gebiet der Sprunginnovation über eine besondere Sachkompetenz verfügt, was konzeptionell auch so angelegt war. Der Aufbau und die Bereithaltung paralleler Strukturen im Bundesministerium für Bildung und Forschung sollen vermieden werden.

Zu § 3 Finanzierung

Die SPRIND identifiziert und entwickelt Projekte mit Sprunginnovationspotenzial weiter, die sich durch ein hohes Risiko und damit einhergehend schwere Planbarkeit auszeichnen. Die Weiterentwicklung solcher Ideen mit disruptivem Innovationspotenzial erfolgt hierbei oftmals nicht linear, sondern ist von regelmäßigen Änderungen und Anpassungen gekennzeichnet. Dieses erfordert flexible Finanzierungsmöglichkeiten.

Die SPRIND, welche selbst (weiterhin) über Auftragsverhältnisse finanziert wird, darf Haushaltsmittel des Bundes zur Erfüllung ihrer Förderaufgaben gemäß Absatz 1 verwalten.

Die bisherige Finanzplanung in Jahrestrenchen erlaubt nicht die notwendige Flexibilität, die die Finanzierung hochrisikoreicher Projekte mit Sprunginnovationspotenzial erfordert. Der Finanzbedarf der Projekte kann zu Beginn oftmals nur bedingt ermittelt werden und ist darüber hinaus während der fortlaufenden Weiterentwicklung der Projekte von Anpassungen betroffen.

Vor diesem Hintergrund können Änderungen im Ablauf der Projekte zu jahresübergreifenden Verschiebungen in der Verausgabung von Haushaltsmitteln führen, auf die individuell reagiert werden muss, ohne andere parallellaufende Projekte zu gefährden. Diesen Herausforderungen wird in Absatz 2 durch eine Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln gemäß § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung begegnet. Dies gewährleistet die Überjährigkeit von Ausgaben. Indirekt erlauben die verankerten Flexibilisierungen in Bezug auf die Finanzierung aller Vorhaben der SPRIND eine höhere Planungssicherheit.

Die Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Förderaufgaben der SPRIND. Da gerade die Förderung von Hochrisikovorhaben intendiert ist, muss ausgeschlossen werden, dass Risiken, die sich realisieren, durch andere Vorhaben ausgeglichen werden müssen. Hierfür müssen die im Haushalt veranschlagten Fördermittel in vollem Umfang dem Förderzweck zugutekommen. Insofern würde das Instrument der Ausgabereise allein zu kurz greifen. Gleichwohl ist unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Mittelplanung keine vollständige Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln erforderlich. Die Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln soll daher

gemäß Absatz 2 auf höchstens 30 Prozent der gesamten für die Aufgabenwahrnehmung veranschlagten Haushaltsmittel begrenzt werden.

Der Gesellschaftsvertrag der SPRIND regelt in § 2 Absatz 2: "Die Agentur achtet bei ihren Projekten und sonstigen Aktivitäten auf eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen von erfolgreichen Sprunginnovationen." Absatz 3 des Gesetzentwurfs greift diesen Gedanken auf und ermöglicht, dass Einnahmen aus der Fördertätigkeit der SPRIND zu jeweils gleichen Teilen den allgemeinen Einnahmen des Bundes insgesamt und den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen (derzeit in Kapitel 3004 Titel 685 14 bzw. Kapitel 0901 Titel 685 03) zufließen sollen. Details hierzu werden im jährlichen Haushaltsplan geregelt.

Zu § 4 Beteiligung an Unternehmen

SPRIND benötigt in der Praxis Schnelligkeit und Flexibilität bei der Beteiligung an bestehenden privaten Unternehmen, bei denen die SPRIND Ideen mit Sprunginnovationspotenzial identifiziert hat. Vertragsverhandlungen mit Innovatorinnen und Innovatoren müssen erfahrungsgemäß mit kurzen Fristen und verbindlich geführt werden, um erfolgreich abgeschlossen werden zu können.

Der Begriff der Tochtergesellschaft bezieht sich auf Fälle, in welchen SPRIND eine Alleingesellschafterrolle in der Tochtergesellschaft einnimmt. Für diese Fälle regelt Absatz 1 Satz 1, dass die Einwilligungs- und Zustimmungsverfahren des § 65 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung finden. Sodann werden in Absatz 1 Satz 2 die Verfahren für sonstige Beteiligungen der SPRIND geregelt. Absatz 1 Satz 2 zitiert dabei die Rechtsfolge aus § 65 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung und stellt damit klar, dass die SPRIND Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zur Förderung von Sprunginnovationen ohne Zustimmung des Bundes bis einschließlich 25 Prozent erwerben, erhöhen oder veräußern kann.

Absatz 2 gestaltet das Verfahren von Beteiligungen der SPRIND über 25 Prozent näher aus. Derartige Beteiligungen unterliegen den Anforderungen von § 65 der Bundeshaushaltsordnung. In diesen Fällen muss die SPRIND vor Erwerb, Erhöhung oder Veräußerung der Anteile die Zustimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Bundesministeriums der Finanzen einholen. Um dem von der SPRIND in der Praxis benötigten Anspruch an Schnelligkeit und Flexibilität von Förderentscheidungen gerecht zu werden, regelt Absatz 2 Satz 1, dass das Bundesministerium der Finanzen binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen über Anträge gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung entscheidet. Sollten die Antragsunterlagen nicht vollständig sein, weist das Bundesministerium der Finanzen unverzüglich auf die Notwendigkeit zu deren Ergänzung hin. Für Beteiligungen über 25 Prozent, bei denen die Gesamteinlage der SPRIND die Grenze von zehn Millionen Euro nicht übersteigt, gilt die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen gemäß Absatz 2 Satz 2 als erteilt, wenn es auf die Anzeige einer Beteiligung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung nicht innerhalb der in Satz 1 geregelten Frist entscheidet. Diese Regelung ermöglicht es, die Einwilligung bei Beteiligungen im Umfang von bis zu 10 Millionen Euro auch durch Verstreichenlassen der Frist zu erklären.

Die Beteiligungen erfolgen unter Einhaltung beihilferechtlicher Vorschriften und Verfahren.

Zu § 5 Einschränkung des Besserstellungsverbots

Stärker als in etablierten Disziplinen hängt der Erfolg einer Sprunginnovation von der Idee bis zum Markt von herausragenden Persönlichkeiten ab, die sowohl hochqualifiziert sind als auch berufliche – idealerweise interdisziplinäre – Erfahrungen in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorweisen. Die Nachfrage nach diesen Innovationsmanagerinnen und -managern, Forscherinnen und Forschern sowie Innovatorinnen und Innovatoren übersteigt das Angebot merklich. Vertragsverhandlungen zur Anstellung müssen daher schnell und verbindlich geführt und abgeschlossen werden können.

Weder die vorerst auf zehn Jahre angelegte SPRIND noch die befristet gegründeten Tochtergesellschaften können ein dauerhaftes Anstellungsverhältnis bieten, wie es für das Vergütungssystem des öffentlichen Dienstes typisch ist. Die Anreize der Tarifsystematik mit den Eingruppierungsvorschriften und Stufenerhöhungen sind auf eine langfristige Beschäftigung ausgerichtet und fallen hier der aufgezeigten Unterschiede wegen weg.

Die sonst vom Bundesministerium der Finanzen nach § 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes zu treffende Entscheidung über eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot bei Zuwendungsempfängern wird in den Fällen, in denen die SPRIND Zuwendungen gewährt, daher für den hier betroffenen Ausnahmebereich auf die SPRIND verlagert. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung die getroffenen Entscheidungen überwacht. Die entsprechenden Entscheidungen der SPRIND orientieren sich dabei an einem Personalkonzept, welches Ausnahmen vom Besserstellungsverbot grundsätzlich lediglich für bestimmte, fachlich oder organisatorisch exponierte Personengruppen vorsieht und zudem der Zustimmung sowohl des Aufsichtsrats der SPRIND als auch der Gesellschafterin bedarf.

Der Begriff der „zwingenden Gründe“ orientiert sich am § 8 des jährlichen Haushaltsgesetzes.

Da davon auszugehen ist, dass für private Unternehmen eine Finanzierung durch die SPRIND bei Anwendung des Besserstellungsverbots angesichts des damit verbundenen tiefgreifenden Einschnitts in die unternehmerische Freiheit nicht in Betracht kommt, legt Satz 2 fest, dass die Anwendung des Besserstellungsverbots bei Maßnahmen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer. 3 bis 6 des Gesetzentwurfs (privatrechtliche Instrumente außer Beteiligungen und Darlehen) in den ersten beiden Jahren der Förderung durch die SPRIND keine Anwendung findet.

Zu § 6 Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes

Die Norm perpetuiert die bereits bei Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag der SPRIND verankerten Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes auf gesetzlicher Ebene.

Zu § 7 Evaluation

Eine Evaluation soll sowohl den bisher praktizierten Ansatz und bereits erkennbare Wirkungen der Förderung von Sprunginnovationen durch die SPRIND analysieren und bewerten sowie die laufende Umsetzung der Förderung des Bundes begutachten und Empfehlungen für die künftige Ausgestaltung der Förderung formulieren. Zudem soll die Evaluation die Auswahl und Wirksamkeit der mit dem Gesetzentwurf neu zur Verfügung gestellten Finanzierungs- und Beteiligungsinstrumente in der Innovationspraxis überprüfen und gebe-

nenfalls Optimierungspotenzial aufzeigen. Um dabei eine unbefangene Perspektive einnehmen zu können, soll ein entsprechender Evaluationsauftrag extern vergeben und bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Zu § 8 Regress

Die Norm regelt den Innenausgleich im Fall einer Staatshaftung des Bundes für Ansprüche von Dritten. Insoweit diese Ansprüche durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der verantwortlichen Organe der SPRIND verursacht wurden, kann der Bund gegenüber der SPRIND Rückgriff nehmen.

Zu § 9 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.